

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren und Initiativen

Luisa Schneider
Michael Zschesche



© Unsplash/Tingey Injury Law Firm



UfU
Unabhängiges Institut
für Umweltfragen

Themen

1. Investitionszukunftsgesetz (IZG)
2. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
3. EU Umweltomnibus
4. Weitere Gesetzgebungsverfahren



1. Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG)

- Am **26. Juni 2026** im Bundestag beschlossen
- Neues **Beschleunigungsgesetz** vom Bundesverkehrsministerium, Auskopplung aus der neuen Modernisierungsagenda
- Ändert insgesamt **16 Fachgesetze** u.a. Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), aber auch Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- **Überragendes öffentliches Interesse** für Infrastrukturprojekte: Flughäfen, Häfen, Neu- und Ausbau von Bundesautobahnen, Schienenvorhaben, Ersatzneubauten Brücken und Tunnel, Wasserstraßen, Hochwasser- und Küstenschutz)



Foto von Robert Calvert auf Unsplash



1. Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG)

- Schwächung von **Umweltprüfungen** mit Auswirkung auf Beteiligungsrechte
- Änderungen im BNatSchG: **Ersatzgeldzahlung** wird Ausgleichsmaßnahmen gleichgestellt – Pflicht zur Realkompensation fällt weg
- **Stichtagsregelung** in Planfeststellungsverfahren auf Verlangen des Vorhabenträgers (Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt nach Erörterungstermin)
- Weitgehende **Digitalisierung** der Verfahren – BMV spricht u.a. von KI-gestützter Einwendungsbearbeitungen
- Ursprüngliche Kopplung mit Gesetzentwurf zur **Stärkung der natürlichen Infrastruktur** aufgegeben
- Befassung im Bundesrat am 10. Juli 2026 geplant

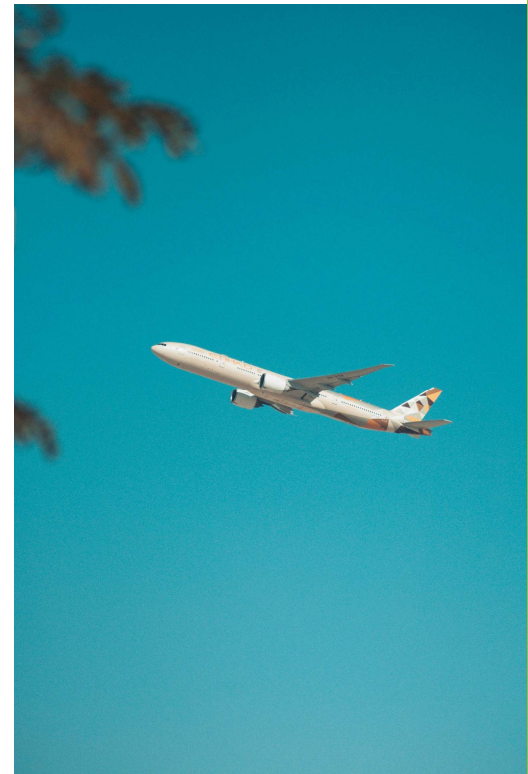


Foto von Reet Talreja auf Unsplash



2. Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

- Am 25. Juni 2026 im Bundestag beschlossen
- Regelt den Zugang zu Gericht in Umweltverfahren – insb. die **Umweltverbandsklage**
- Anlass der Novelle: alte Fassung des UmwRG enthielt völker- und EU-rechtswidrige Regelungen
 - » Anerkennungsvoraussetzung der „Binnendemokratie“ für Umweltverbände
 - » Zu restriktiver Anwendungsbereich
- Dem wurde abgeholfen – weiterhin jedoch nur Kataloglösung im Anwendungsbereich, keine Generalklausel

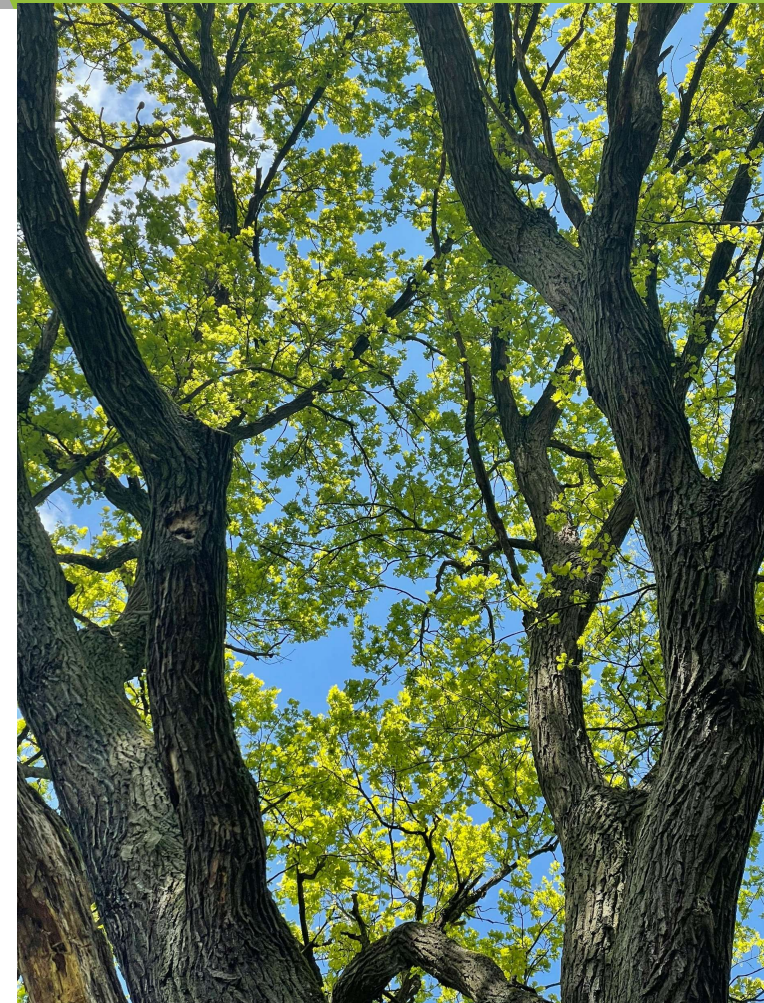


Foto von Bernd Dittrich auf Unsplash



Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen:

1. Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach
 - a) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
 - c) landesrechtlichen Vorschrifteneine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann;
2. Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
- 2a. Genehmigungen für Anlagen nach § 23b Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d Absatz 1 des Bundesberggesetzes;
- 2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;
3. Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz;
4. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für die nach
 - a) Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder
 - b) landesrechtlichen Vorschrifteneine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann; ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird;
5. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden, und
6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist. Unberührt bleiben

1. § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung,
2. § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes sowie
3. § 15 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, § 6 Absatz 9 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, § 47 Absatz 4 und § 49 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere entsprechende Rechtsvorschriften.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Entscheidung im Sinne dieses Absatzes auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.



2. Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

- Zusätzliche Neuregelungen, die ebenfalls Beschleunigung dienen sollen:
 - » Wiedereinführung der sogenannten „**materiellen Präklusion**“ – Vorgriff auf Änderungen im EU-Recht (§ 5 UmwRG nF)
 - » Einwendung war bekannt, aber bewusst und vorwerfbar erst im Klageverfahren geltend gemacht
 - » Möglichkeit der Beteiligung nicht wahrgenommen, Einwendung erst mit Klage
 - » Einschränkung der **aufschiebenden Wirkung** von Anfechtungsklagen
 - » Doch **keine Befristung der Anerkennung** – Gericht kann aber Behörde zur Überprüfung auffordern
- Im Bundesrat nach der Sommerpause (nicht zustimmungsbedürftig)

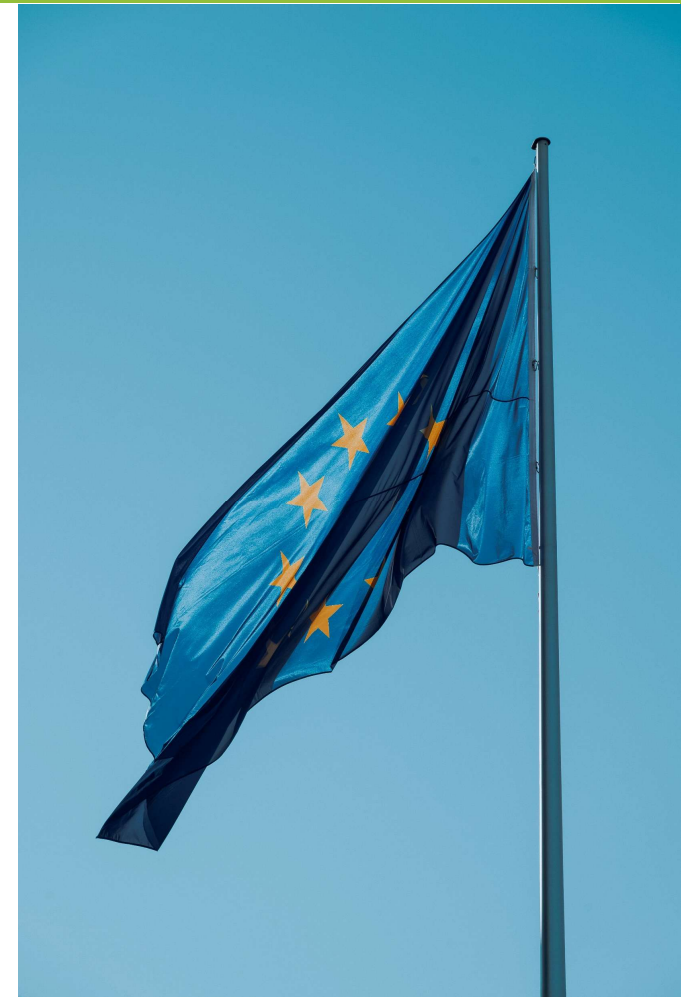


Foto von Marek Studzinski auf Unsplash



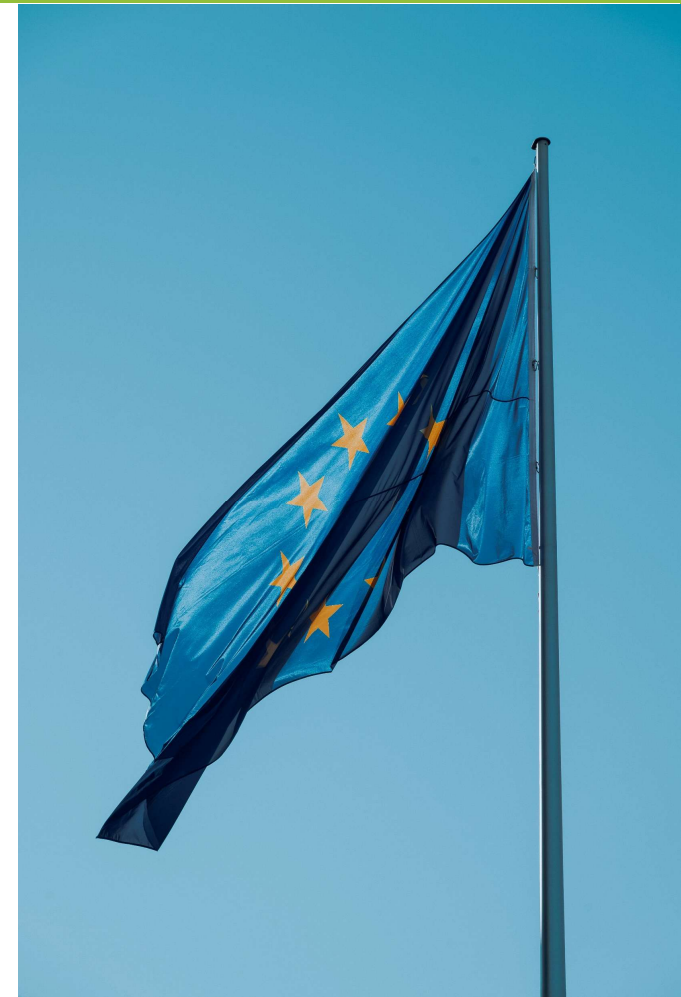
3. EU Umwelt-Omnibus

- **Omnibus?** Lat.: „für alle“ – Ein einziger Gesetzgebungsvorschlag ändert gleichzeitig mehrere bestehende Rechtsakte
- Seit Januar 2025 laufen 10 verschiedene Omnibus-Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene – u.a. zu Lieferketten, Investitionserleichterungen, Digitales, Energie sowie Umwelt (inkl. Industrieemissionen, Kreislaufwirtschaft, Umweltprüfungen)
- Teil des „Umwelt-Omnibus“: Richtlinie zur **Beschleunigung von Umweltprüfungen**
 - » Einführung der **materieller Präklusion**: Die Mitgliedstaaten können ausschließen, dass vor Gericht Einwände vorgebracht werden, die nicht bereits im Verwaltungsverfahren geltend gemacht wurden.
 - » ...



3. EU Umwelt-Omnibus

- » Aushöhlung des **strengen Artenschutzregimes**: Wenn der Bau oder Betrieb von Projekten gelegentlich zum Tod oder zur Störung geschützter Vögel oder anderer Arten führt, gilt dies grds. nicht als absichtlich i.S.v. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, wenn angemessene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen getroffen wurden.
- » Ausweitung von „**strategischen Sektoren**“, die z.B. überragendes öffentlichen Interesse begründen oder fiktive Verwaltungsentscheidungen möglich machen
- » Keine Umweltprüfung mehr für **Änderungen von Vorhaben**, die keine „major works“ darstellen
- » **Verkürzte Fristen** im Verwaltungsverfahren für Screening und Umweltbericht



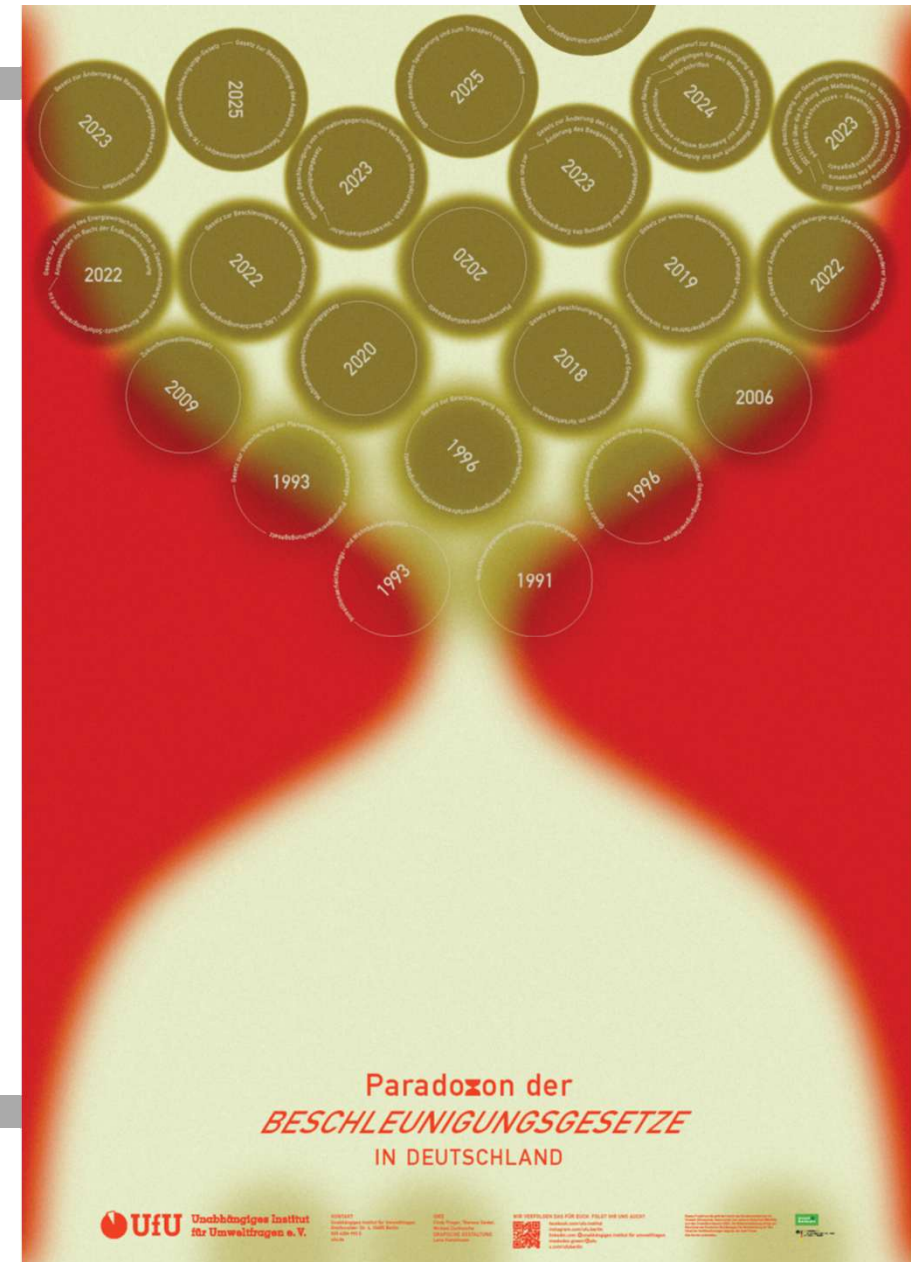
4. Weitere Gesetzgebungsverfahren (Auswahl)

- Beschlossen: Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetze (VwVfG) zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Entwurf: Paket zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UmoP) inklusive Umweltschutz-Modernisierungsgesetz (UmoG) und Verordnung zur Modernisierung des Umweltschutzes (UmoV)
- Entwurf: Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur („Naturflächenbedarfsgesetz“)
- Entwurf: Gesetz zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (FlexBG)
- Entwurf: Nationale Umsetzung der EU-Richtlinie zu Industrieemissionen
- U.v.m.

» Hinweis: SRU-Gutachten zur Implementation von Umweltrecht

UfU-Poster zu Beschleunigungsgesetzen

Bestellen bei cindy.prager@ufu.de



FRAGEN?



© Unsplash/Tingey Injury Law Firm



UfU
Unabhängiges Institut
für Umweltfragen